



Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

"Untersuchung von Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PFA)"

Endfassung
09.03.2023

Studie

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46
www.bit-stadt-umwelt.de ▪ info@bit-stadt-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	3
Anhang	3
1 Anlass und Erfordernis der Untersuchung.....	4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
2.2 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)	6
2.3 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP)	7
2.4 Zusammenfassung.....	10
3 Methodik.....	10
3.1 Kriterien für die Auswahl von Eignungsflächen	10
3.1.1 Harte Ausschlusskriterien (negativ)	10
3.1.2 Weiche Ausschlusskriterien (negativ)	11
3.1.3 Ackerland.....	12
3.1.4 Agri-PV.....	12
3.1.5 PFA Eignungskriterien (positiv)	13
3.2 Ermittlung der Eignungsflächen	14
4 Vorstellung von PFA Eignungsflächen und Bewertung.....	14
4.1 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Barbelroth	15
4.2 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Birkenhördt	16
4.3 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Böllenborn.....	20
4.4 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Dierbach	21
4.5 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Hergersweiler	22
4.6 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Kapsweyer	25
4.7 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Niederotterbach.....	26
4.8 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberhausen.....	27
4.9 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberotterbach.....	30
4.10 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberschlettenbach.....	32
4.11 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen	33
4.12 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Schweighofen	34
4.13 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Steinfeld	36
4.14 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Vorderweidenthal	37
4.15 Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Bad Bergzabern	44
5 Fazit	45

6	Quellen.....	47
---	--------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: „Eichelwiesen“ (LANIS)	15
Abbildung 2: „Nördlich der Gehlmühle“ (LANIS).....	16
Abbildung 3: „Zwischen Gehlmühle und Parkplatz“ (LANIS).....	17
Abbildung 4: „Nördlich des Parkplatzes der Ortseinfahrt“ (LANIS).....	18
Abbildung 5: „Südlich B 427“ (LANIS).....	19
Abbildung 6: „West“ (LANIS)	20
Abbildung 7: „West (Nähe Kaplaneihof)“ (LANIS)	21
Abbildung 8: „Nordost“ (LANIS)	22
Abbildung 9: „Südwest“ (LANIS).....	23
Abbildung 10: „Süd“ (LANIS)	24
Abbildung 11: „Nord“ (LANIS)	25
Abbildung 12: „West“ (LANIS)	26
Abbildung 13: „Nord“ (LANIS)	27
Abbildung 14: „Süd“ (LANIS)	28
Abbildung 15: „Südwest (Nähe Kaplaneihof)“ (LANIS).....	29
Abbildung 16: „Östlich Recyclinghof I“ (LANIS)	30
Abbildung 17: „Ost (Nähe Heidebrunnenhof)“ (LANIS)	31
Abbildung 18: „West (Nähe Bühlhof)“ (LANIS).....	32
Abbildung 19: „Südost“ (LANIS)	33
Abbildung 20: „Nordöstlich der Gemeinde“ (LANIS).....	34
Abbildung 21: „Östlich des Flugplatzes“ (LANIS).....	35
Abbildung 22: „Südlich des Otterbachs“ (LANIS)	36
Abbildung 23: „Nord“ (LANIS)	37
Abbildung 24: „Ost (Nähe Bethof)“ (LANIS)	38
Abbildung 25: „Sandgrube“ (LANIS)	39
Abbildung 26: „Nordwestliche Fläche“ (LANIS).....	40
Abbildung 27: „Westlich der Sägmühle“ (LANIS)	41
Abbildung 28: „Eichenbühl“ (LANIS)	42
Abbildung 29: „In der Kirchhalde“ (LANIS).....	43
Abbildung 30: „Nord“ (LANIS)	44

Anhang

Karte 1: Kartendarstellung Vorbehalts- und Vorranggebiete des Regionalplans
Karte 2: Kartendarstellung Schutzgebiete
Karte 3: Kartendarstellung harte Ausschlusskriterien
Karte 4: Kartendarstellung weiche Ausschlusskriterien
Karte 5: Kartendarstellung gesamte Kriterien und PFA Eignungsflächen
Karte 6: Kartendarstellung Stromnetz
Tabelle 1: Kriterienkatalog harte Ausschlusskriterien
Tabelle 2: Kriterienkatalog weiche Ausschlusskriterien
Tabelle 3: Kriterienkatalog Eignungskriterien
Tabelle 4: Größe der ausgewiesenen Eignungsflächen nach Gemeinden

1 Anlass und Erfordernis der Untersuchung

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat die BIT Stadt + Umwelt GmbH mit einer Studie zur Identifizierung von Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PFA) beauftragt. Die vorliegende Untersuchung steckt gesetzliche Rahmenbedingungen ab und liefert Bewertungskriterien, auf deren Basis im Anschluss geeignete Standorte im Gebiet der Verbandsgemeinde identifiziert werden. Die Studie kann zudem als Ausgangspunkt für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) dienen und bietet somit Anhaltspunkte für das Schaffen von bauplanungsrechtlichen Grundlagen auf der Ebene der Bauleitplanung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien nimmt in Hinblick auf die zukünftige Energieversorgung eine bedeutende Rolle ein. Das vorrangige Ziel des Ausbaus ist der Schutz des Klimas und der Umwelt. Daneben spielen die Senkung der volkswirtschaftlichen Kosten, das Vorantreiben von technologischen Entwicklungen im Bereich erneuerbarer Energien, die Vermeidung von Energieengpässen sowie die Steigerung der Unabhängigkeit zu anderen Staaten eine große Rolle.

Die Bundesregierung hat in der EEG-Novelle 2022 das Ziel formuliert, den Anteil erneuerbarer Energien des Bruttostroms bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz geht noch ambitionierter an die Energiewende heran und will bis 2030 den Stromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen decken.

Die Potenziale von Wasserkraft und Biomasse sind begrenzt und weitgehend ausgeschöpft. Um große Mengen an grünem Strom zu erzeugen, müssen also Sonne und Wind als Energielieferanten ausgebaut werden. Im Bereich der Photovoltaik auf Dächern sind die Potenziale noch begrenzt, da hier rechtliche Hindernisse für die Verpflichtung auf privatem Eigentum bestehen. Nach Angaben der Energieagentur Rheinland-Pfalz (2019) machen größere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer Leistung über 750 kWp nur einen Anteil von 0,2 % aus und stellen dennoch mehr als 26 % der installierten Leistung dar. Da Photovoltaik-Anlagen nach den Plänen der Landesregierung etwa 25 % des benötigten Stroms produzieren sollen, kommt dem Ausbau der PFA folglich eine Schlüsselrolle in der Energieversorgung zu und ist das berechtigte Interesse von Gemeinden.

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern sieht ihren Anteil zur Versorgung mit erneuerbaren Energien ebenfalls in der Photovoltaik und strebt einen Ausbau in ihrem Gebiet an. Die Südpfalz gehört zu den sonnenreichsten Regionen Deutschlands und ist deshalb für die Gewinnung von Solarenergie sehr gut geeignet. Dennoch sind PFA nicht unbegrenzt zulässig, nicht an jedem Standort per se sinnvoll und auch nicht unbegrenzt erwünscht. Es bedarf daher einer Untersuchung, um geeignete Flächen für die Errichtung von PFA in der Verbandsgemeinde zu finden.

Die vorliegende Studie bezieht sich auf Potentialflächen für konventionelle PFA, bei deren Analyse die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Böden eine wichtige Rolle spielt. Flächen mit überdurchschnittlich hochwertigen Böden wurden daher nicht in den Flächenkatalog aufgenommen. Diese Flächen können jedoch für durch die Nutzung von Agri-PV (Kapitel 3.1.4) infrage kommen, da es zu keinem Verlust der Böden für die Landwirtschaft kommt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der folgende Abschnitt macht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen aufmerksam, die sich auf die Potenzialflächenuntersuchung sowie das anschließende Realisieren von PFA im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern auswirken. Es handelt sich dabei um das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf Bundes-, das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) auf Landes- und den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) auf Regionalebene.

Außerdem soll an dieser Stelle auf eine Neuerung im BauGB § 35 Abs 1 Nr. 8 aufmerksam gemacht werden, die Solaranlagen entlang von zweigleisigen Bahntrassen und Autobahnen (200 m Korridor) als teilprivilegierte Bauvorhaben definiert.

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG, welches mit der Novelle von 2023 seine letzten Änderungen erhielt, ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien auf Bundesebene. Es sorgt dafür, die Attraktivität erneuerbarer Energien gegenüber fossilen zu steigern. Auskunft über die Förderfähigkeit und die zu präferierenden Flächen geben die §§ 37 und 48.

Nach dem EEG 2023 geeignete und geförderte Flächen sind

- bereits versiegelte Flächen,
- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau oder Anbau von dauerhafter oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche (Agri-PV),
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen (500 m Tiefe, 15 m Korridor zur Tierwanderung),
- Flächen, für die ein Verfahren nach §38 Satz 1 des BauGB durchgeführt wurde (z.B. Außenflächen von Kläranlagen),
- Acker- und Grünland, das in benachteiligten Gebieten liegt,
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt wurden, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Die Änderungen der aktuellen Novelle stellen eine erhebliche Erweiterung der Flächenkulisse dar. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Förderung von Agri-PV Anlagen, die zu einer Lösung der Konflikte zwischen Landwirtschaft und PFA führen kann. Standen die beiden Branchen bisher in einer starken Konkurrenz um Flächen, löst sich diese auf und lässt Synergieeffekte entstehen. Darüberhinaus wurden die Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500 m vergrößert und auch trockengelegte Moorböden, sind nun bei gleichzeitiger Wiedervernässung durch das EEG förderfähig.

Außerdem definiert § 2 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse. Folglich muss dieses als vorrangiger Belang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Wenn man Flächen für Agri-PV nicht berücksichtigt, konnten im Gebiet der Verbandsgemeinde nur wenige Flächen gefunden werden, die nach dem EEG förderfähig sind. Hinzukommt, dass die Flächen, die den Kriterien entsprechen, oftmals andere Negativkriterien aufweisen und daher im Endeffekt nicht uneingeschränkt empfehlenswert sind. Im Katalog finden sich dennoch Flächen, bei denen, nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile, im Einzelfall eine Entscheidung für oder gegen das Errichten einer PFA getroffen werden kann.

2.2 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)

Das LEP IV bildet einen rechtlichen Rahmen für die Gestaltung und Ordnung der nachhaltigen Entwicklung auf Landesebene. In ihm findet sich das Leitbild „Erneuerbare Energien“ sowie die dazugehörigen Grundsätze (G) und Ziele (Z), die den Ausbau von erneuerbaren Energien betreffen.

Grundlegend soll gesagt sein, dass sich die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern laut dem Leitbild „Erneuerbare Energien“ in einem landesweit bedeutsamen Raum mit hoher Globalstrahlung befindet und daher im Allgemeinen als Standort für PFA gut geeignet ist.

Die folgenden Grundsätze G 161 und G 166 geben Anhaltspunkte für die Bestimmung geeigneter Flächen bzw. ungeeigneter Flächen.

G 161

„Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ (S. 158)

G 166

„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.“ (S. 160)

In der Begründung/Erläuterung zu Grundsatz G 166 heißt es weiter:

„[...] großflächige Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft [sind] nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich scheidet somit i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.“ (S. 162)

Die hier formulierten Grundsätze für die Auswahl geeigneter Flächen stimmen nur zum Teil mit den Punkten aus dem Katalog des EEGs überein. Beispielsweise finden sich die im EEG getroffenen Aussagen zum Acker- und Grünland nicht wieder. Stattdessen sollen PFA ausschließlich auf bereits versiegelten Böden oder Konversionsflächen entstehen. Mit dem Unterpunkt *G 166 c-neu* ist z. Z. eine Anpassung des LEP geplant, die eine Reevaluierung der Nutzung von Ackerflächen durch PFA beinhalten wird.

Bezüglich der Anbindung an die Infrastruktur macht das LEP im Leitbild „Energieinfrastruktur und Energieeffizienz“ Vorgaben, welche dazu beitragen, Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft gering zu halten.

G 169

„Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.“ (S. 163)

2.3 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP)

„Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist Ergebnis der politischen Willensbildung der Metropolregion Rhein-Neckar und Grundlage für ihre räumliche Entwicklung“ (VRRN). In ihm finden sich einige Hinweise, die für die vorliegende Studie relevant sind.

Im Hinblick auf die zugrunde liegende Planungsabsicht zur bauleitplanerischen Regelung von PFA ist zunächst festzustellen, dass eine geeignete Bauflächendarstellung nicht vorgegeben ist. Der ERP weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für PFA aus. Deren Errichtung muss daher durch die Ortsgemeinden bzw. Verbandsgemeinde über die Bauleitplanung gesteuert werden.

Ackerland

Zur Standortwahl von PFA heißt es im ERP unter 3.2.4.2:

„Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.“ (S. 131)

Obwohl Ackerland durch den ERP nicht explizit genannt wird, kann die „ökologische Wertigkeit“ des Bodens als Eignungskriterium auf Ackerland übertragen werden.

Im Kapitel Landwirtschaft heißt es unter 2.3.1.1:

„Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Die Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar soll zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beitragen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung sollen so ausgerichtet werden, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und entwickelt werden.“ (S. 78)

Unter 2.3.1.2 heißt es:

„Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für

naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.“ (S. 78)

Nach dem ERP ist Nutzung durch PFA auf Vorranggebieten der Landwirtschaft klar auszuschließen. Aus den getroffenen Aussagen lässt sich jedoch kein grundsätzliches Verbot von PFA auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ableiten. Hinzukommt, dass eine Bewirtschaftung der Flächen durch PFA den Grundsätzen und Zielen der Landwirtschaft im ERP dahingehend entspricht, da diese bei strapazierten Böden dafür sorgt, die Nutzbarkeit und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Das für die Auswahl von Eignungsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wichtigste Kriterium ist daher die Qualität des Bodens (siehe Abschnitt 3.1.3).

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Eine weitere im ERP festgeschriebene Flächenkategorie, die es bei der Auswahl von Eignungsflächen zu beachten gilt, stellen „Regionale Grünzüge“ dar, die „als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion dienen.“ (S. 51).

In 2.1.3 heißt es:

Nutzungen in Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren (Z)

„In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.“ (S. 51)

Ein Ausschluss von PFA lässt sich dadurch nicht ableiten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion von Grünzügen und Grünzäsuren bei einer Nutzung der Flächen durch PFA, bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität erhalten bleibt oder sogar verbessert wird, wenn die Fläche zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde.

Im Fall von Bad Bergzabern kann festgehalten werden, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde abseits der Siedlungsgebiete vollständig von regionalen Grünzügen überdeckt ist. Eine Berücksichtigung dieser ist also im Fall der vorliegenden Studie nicht möglich und auch nicht nötig, da Grünzüge durch PFA nicht oder nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Grünzäsuren überdecken dagegen nur kleine Teile der Verbandsgemeinde und können daher berücksichtigt werden.

Grundwasserschutz

Im ERP werden in 2.2.3 zudem Aussagen über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz gemacht.

In 2.2.3.1 heißt es:

Flächendeckender Grundwasserschutz (G):

„Das Grundwasser in der Metropolregion Rhein-Neckar soll flächenhaft geschützt werden. Zur Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes soll bzw. sollen

- Freiflächen erhalten bzw. deren flächensparende und grundwasserschonende Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungsansprüche sichergestellt,
- die Grundwasserneubildung unterstützt und
- der Grundwasserkörper vor schädlichen Stoffeinträgen geschützt werden.“ (S. 56)

Unter 2.2.3.2 werden Ziele für die Vorranggebiete festgelegt:

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (Z):

„Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen. Die „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.“ (S. 56)

Unter 2.2.3.3 finden sich Grundsätze zu den Vorbehaltsgebieten:

Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (G):

„In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.“ (S. 56)

Obwohl Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ein Zielabweichungsverfahren notwendig machen, führt diese Studie genau wie auch Vorranggebiete Regionaler Grünzüge nicht als Negativkriterium auf. Grund hierfür ist, dass PFA bei fachgemäßer Ausführung mit den beschriebenen Funktionen der Vorranggebiete in keinem Konflikt stehen. Das Niederschlagswasser versickert trotz der Module an Ort und Stelle und die Anlage gibt keine Schadstoffe an den Boden ab. Im Gegenteil tragen PFA im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sogar zu einer Steigerung der Grundwasserqualität bei.

Waldflächen

Da PFA flächenintensive Bauvorhaben darstellen, ist eine Errichtung von PFA auf Waldflächen sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Wald- und Forstwirtschaft auszuschließen.

Dies stellt eine erhebliche Einschränkung bei der Suche nach PFA Eignungsflächen dar, da große Teile der Verbandsgemeindefläche von Waldflächen überzogen sind (Pfälzer- und Bienwald) und hier nur bereits gerodete Flächen infrage kommen. Da Waldflächen in der Rheinebene nur selten vorkommen, sind diese zu schützen.

Trinkwasserschutz

Während auf Trinkwasserschutzgebietszonen I eine Errichtung von PFA grundsätzlich ausgeschlossen ist, dürfen auf Trinkwasserschutzgebietszonen II und III PFA entstehen.

2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Richtlinien auf Bundes-, Landes- und Regional-ebene zu geeigneten Flächen (z. B. Ackerland) zum Teil widersprechen.

Im Hinblick auf die derzeitige Dynamik am Energiemarkt und die rapiden Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist jedoch eine baldige Anpassung der Flächenkulisse auf Landesebene zu erwarten. Darüber hinaus stellen das Erreichen der gesteckten Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energien und der ökologische Mehrwert, der von PFA gegenüber intensiv genutztem Ackerland ausgehen kann, ebenfalls öffentliche Belange dar, auf die auch das LEP aufmerksam macht.

Um Interessenkonflikten mit der Landwirtschaft vorzubeugen, sollte bei der Standortanalyse immer auf die Qualität des Bodens geachtet werden. Außerdem können maximal Laufzeiten (z. B. 30 Jahre) der PFA festgelegt werden, die eine Rückführung der nach einer Bodenruhe aufgewerteten Böden in die Landwirtschaft garantieren. Die Flächen können dabei auch während der Laufzeit beispielsweise durch Schafsmahd landwirtschaftlich genutzt werden und dadurch einem kompletten Wegfallen der Fläche entgegengewirkt werden. Ebenfalls könnte über das Konzept der Agri-PV Anlage nachgedacht werden, mit der eine noch größere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich wird (siehe Abschnitt 3.1.4).

3 Methodik

Den dargestellten Rechtsrahmen, Grundsätzen und Zielen folgend wurde ein Kriterienkatalog erstellt, auf dessen Grundlage die Auswahl von Eignungsflächen für PFA geschehen kann.

Um Konflikte zu vermeiden und den Mehrwert der Anlagen sicherzustellen, achtet die vorliegende Studie bei der Auswahl geeigneter Flächen darauf, dass

- Ackerland mit hohen Ackerzahlen (AZ) geschont wird.
- keine Zersiedelung der Landschaft entsteht.
- Natur und Landschaft nur minimal beeinträchtigt werden.
- sich die geplante PFA in geringem Abstand zur Infrastruktur des Stromnetzes befindet.

3.1 Kriterien für die Auswahl von Eignungsflächen

Es gibt Kriterien, die eine Nutzung befürworten (Positivkriterien) und andere, die gegen eine Nutzung sprechen (Negativkriterien). Bei Letzteren wird zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien unterschieden. Ebenfalls in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden Schutz- und Hochwassergebiete sowie die dazugehörigen Pufferzonen. Eine Übersicht aller Kriterien findet sich im Anhang der Studie (Tabellen 1, 2 und 3).

3.1.1 Harte Ausschlusskriterien (negativ)

Die meisten harten Ausschlusskriterien schließen eine Errichtung einer PFA gänzlich aus. Beim Fehlen von Alternativflächen, könnten PFA jedoch im Einzelfall mithilfe eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht werden.

Naturschutzrechtliche Ausschlussgebiete

- Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG

Wasserschutzrechtliche Ausschlussgebiete

- Gewässer (10 m Gewässerrandstreifen) § 29 WG (Wassergesetz)
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone I) § 52 WHG, WGS-Verordnungen

Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

- Bestehende Siedlungsflächen
- Flächen die im FNP für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen sind
- Verkehrswege

Sonstige Ausschlussgebiete

- Waldflächen LWaldG
- Kompensationsflächen
- Starke Nordexposition (größer als 10 %)
- Überflutungsgebiete
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit einer Nutzung durch PFA nicht vereinbar sind (z.B. VRG Land- und Forstwirtschaft)

Zur Übersicht findet sich auf Karte 1 eine grafische Darstellung der harten Ausschlusskriterien (rot). Auf dieser sind Verkehrswege, Gewässer, starke Nordexpositionen und Kompensationsflächen nicht verzeichnet, da diese zu kleinflächig sind oder nicht als Metadaten vorliegen. Alle in Kapitel 4 vorgestellten Flächen, unterlagen einer Prüfung aller harten Ausschlusskriterien.

3.1.2 Weiche Ausschlusskriterien (negativ)

Weiche Ausschlusskriterien sprechen zwar gegen die Errichtung einer PFA, schließen diese allerdings nicht völlig aus und müssen im Einzelfall abgewogen werden.

Naturschutzrechtliche Ausschlussgebiete

- Biotopverbund § 21 BNatSchG
- FFH Fauna-Flora-Habitate §§ 33, 34 BNatSchG
- VSG Vogelschutzgebiete §§ 33, 34 BNatSchG
- FFH Lebensraumtypen § 19 BNatSchG, USchadG, FFH-Richtlinie
- Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG, LSG-Verordnungen
- Grünzäsuren

Wasserschutzrechtliche Ausschlussgebiete

- Wasserschutzgebiete (Zone II und III) § 52 WHG, WGS-Verordnungen

Sonstige Ausschlussgebiete

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die mit einer Nutzung durch PFA ggf. nicht vereinbar sind (z.B. VRG Hochwasserschutz, VBG Land- und Forstwirtschaft)

Zur Übersicht findet sich auf Karte 2 eine grafische Darstellung der weichen Ausschlusskriterien (orange). Auf dieser sind Trinkwasserschutzgebiete nicht verzeichnet, da diese nicht als Metadaten vorliegen. Alle in Kapitel 4 vorgestellten Flächen, unterlagen einer Prüfung aller weichen Ausschlusskriterien.

3.1.3 Ackerland

Wie aus dem ERP hervorgeht, ist eine Errichtung von PFA auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft nicht wünschenswert. Nach dem EEG sollten PFA vorrangig auf benachteiligten Gebieten errichtet werden.

Für das Identifizieren von PFA-Eignungsflächen auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde in jedem Einzelfall die Ackerzahl (AZ) berücksichtigt. Diese setzt sich sowohl aus der Bodenzahl als auch klimatischen Faktoren und Landschaftsmerkmalen zusammen und wird vom Landesamt für Geologie und Bergbau zur Verfügung gestellt.

Benachteiligte Gebiete finden sich in der Verbandsgemeinde ausschließlich im Gebiet der Ortsgemeinden Birkenhördt, Böllenborn, Oberschlettenbach und Vorderweidenthal und somit im Bereich des Pfälzerwaldes. Da hier nur bereits gerodete Flächen für PFA infrage kommen, würde dies bei der Standortsuche innerhalb der Verbandsgemeinde eine erhebliche Einschränkung bedeuten, weshalb diese auch auf die Rheinebene ausgeweitet wurde. Ebenfalls muss festgehalten werden, dass es sich bei den hier verorteten Potenzialflächen oftmals um Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft handelt. Dieser Sachverhalt spricht jedoch nicht unbedingt gegen einen Antrag auf Zielabweichung, da das Fehlen von Alternativen und die mittlere bis schlechte Qualität der Böden als Argumentationsgrundlage dienen kann.

PFA sollten im Idealfall auf Standorten entstehen, die eine geringe bis mittlere AZ aufweisen (0-40). Für die Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde, die sich außerhalb der benachteiligten Gebiete befinden, würde eine strikte Befolgung dieser Richtwerte aufgrund der durchweg hohen Qualität der Böden jedoch einem Verbot von PFA gleichkommen. Deshalb finden sich im Katalog auch Flächen höherer AZ, während gleichzeitig darauf geachtet wurde, dass diese keine weiteren Negativ- und möglichst viele Positivkriterien aufweisen.

3.1.4 Agri-PV

Bei der Agri-PV handelt es sich um ein Konzept, dass eine doppelte Nutzung der Flächen ermöglicht. Es bietet daher die Chance, das Konfliktpotenzial zwischen PFA und der Landwirtschaft zu verringern.

Durch das Anbringen der PFA auf Ständern, die über den landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, kann der darunter liegende Boden in größerem Umfang für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden. Zwar ist ihre besondere Aufständigung mit höheren Baukosten verbunden, die doppelte Nutzung durch Agri-PV steigert aber im gleichen Zug den auf der Fläche erzeugten Mehrwert. Die

nun hinzugekommene Förderung durch das EEG 2023 machen das Konzept besonders attraktiv und unterstreicht zudem den politischen Willen, den Ausbau von Agri-PV breitflächig voranzutreiben.

Die Ergebnisse der Studien, die zurzeit im Bereich der Agri-PV Anlagen laufen, sind vielversprechend und zeigen, dass die Anlagen mitunter eine schützende Wirkung für die darunterliegenden Pflanzen entfalten. Das bedeutet, dass es je nach Bedingungen und angebauter Pflanze nicht zu Ernteeinbußen sondern sogar zu einer Steigerung der Ernte kommt. Bspw. konnte in heißen und trockenen Jahren, wie sie zukünftig durch den Klimawandel die Regel sein werden, der Ertrag bei der Kartoffelernte um 10 % gesteigert werden. In kühleren Jahren beliefen sich die Ernteeinbußen auf 20 %.

Im Hinblick auf die steigende Zahl der Starkwetterereignisse wie z. B. Dürre, Hitze, Starkregen, Hagel etc. kann besonders bei empfindlicheren Pflanzenarten (z.B. Wein, Obst und Gemüse) mit Synergieeffekten gerechnet werden. Auch für den Weinbau in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern stellt der Klimawandel eine große Herausforderung dar, wobei Agri-PV hier eine Möglichkeit bietet, den veränderten Bedingungen zu begegnen. Was den Ertrag angeht, stehen die konkreten Ergebnisse der ersten Studien beim Weinbau noch aus, doch wird damit gerechnet, dass sich die Erntezeit um mehrere Wochen nach hinten verschieben könnte und somit eine Erleichterung der Erntearbeiten durch kühlere Temperaturen zur Folge hätte. Die spätere Reife und Schutz vor Regen sorgen gleichzeitig für eine höhere Traubenqualität, da die Trauben unanfälliger für Schädlingsbefall werden. So kann durch den Schutz vor Regen und Sonne unter anderem das Risiko von Infektionsereignissen eliminiert werden, die aufgrund starken Regens im fortgeschrittenen Reifestadium auftreten können.

3.1.5 PFA Eignungskriterien (positiv)

Eignungskriterien von Flächen sprechen für die Nutzung durch eine PFA, müssen aber nicht zwingend gegeben sein, um sie zu realisieren. Dennoch sollten Flächen zur Vermeidung von Konflikten und aus Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit möglichst viele der folgenden Kriterien in sich vereinen:

- Offenlandfläche
- Hangausrichtung
- Sonneneinstrahlung und Verschattung
- Altlasten bzw. Konversionsflächen
- Geringe Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt¹
- Geringe oder mittlere Bodenqualität bzw. benachteiligte Gebiete
- Ökologischer Mehrwert (Steigerung der Biodiversität, Boden- und Grundwasserqualität)
- Förderfähigkeit
- geringe Investitions-, Pacht- und Wartungskosten

¹ Für die Ermittlung der Entfernungen wurde in der vorliegenden Studie der Dienst flosm verwendet, wobei Stromleittrassen berücksichtigt wurden. Ob eine Einspeisung über die Trassen erfolgen kann, hängt von der Größe der Anlage ab und muss im Einzelfall vom Betreiber der Trasse geprüft werden.

Seitenrandstreifen entlang der Bahnlinien sind im Fall der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern nur bedingt zu empfehlen, da diese entweder durch Naturschutzgebiete oder Flächen verlaufen, die durch den ERP als Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sind. Autobahnen sind im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht vorhanden und scheiden daher aus.

3.2 Ermittlung der Eignungsflächen

Nach der Berücksichtigung der harten und weichen Ausschluss- sowie der Eignungskriterien lassen sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Flächen ermitteln, die für eine Errichtung von PFA infrage kommen.

Für die Ermittlung von Eignungsflächen wurden folgende Arbeitsschritte mithilfe einer kartenbasierten Raumanalyse vorgenommen:

1. Ausschluss aller Flächen mit harten Ausschlusskriterien
2. Überprüfung der verbleibenden Flächen auf ihre weichen Ausschlusskriterien und Abwägung des Konfliktpotenzials

Die nach diesen Arbeitsschritten verbleibenden Flächen sind weitestgehend konfliktfrei und somit für eine Bewirtschaftung mit PFA geeignet.

Die grafische Darstellung auf Karte 3 umfasst alle harten sowie weichen Ausschlusskriterien. Bei den verbleibenden Flächen (blau) handelt es sich um PFA Eignungsflächen.

4 Vorstellung von PFA Eignungsflächen und Bewertung

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 dargestellten Kriterien und in Rücksprache mit dem Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde, haben sich mehrere Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde ergeben, die für eine Nutzung durch PFA geeignet sind. Ebenfalls in den Katalog aufgenommen wurden Flächen, die von den Ortsgemeinden vorgeschlagen wurden. Im Folgenden werden diese mithilfe kleiner Steckbriefe vorgestellt und entsprechend ihren Eigenschaften bewertet: sehr gut (kein Negativkriterium), gut (ein Negativkriterium) und bedingt (zwei oder mehr Negativkriterien).

4.1 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Barbelroth

(1) Eichelwiesen

Eigenschaften	
Größe	5,4 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Naturschutz Landschaftspflege, Hochwasserschutz
Ackerzahl	40-60
Hangausrichtung	nahezu keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	LSG
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	Ca. 0,2 km (Hergersweiler)
Eignung	bedingt



Abbildung 1: „Eichelwiesen“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Es handelt sich um eine Fläche mit mittlerer Bodenqualität. Teile sind als VRG Hochwasserschutz, VRG Naturschutz und Landschaftspflege und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ein ökologischer Mehrwert ist durch die Errichtung einer PFA nicht zu erwarten, da sie zuvor als Tierweide genutzt wurde und brachlag. Durch die Lage auf freiem Feld und die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind Ausgleichsmaßnahmen unbedingt notwendig. Im Südosten befindet sich darüber hinaus ein Überschwemmungsgebiet. Da es im Gebiet der Ortsgemeinde Barbelroth an Alternativen mit geringerem Konfliktpotenzial fehlt, könnte dennoch über eine Antragsstellung nachgedacht werden, um eine Einschätzung der verantwortlichen Behörden einzuholen.

4.2 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Birkenhördt

(2) Nördlich der Gehlmühle

Eigenschaften	
Größe	ca.13 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug und VBG Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40 (60 %) 40-60 (40 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 1,5 km
Eignung	sehr gut



Abbildung 2: „Nördlich der Gehlmühle“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist keine naturschutzrelevanten Flächen oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen. Der Boden ist von minderer bis mittlerer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Zu prüfen ist, ob die Leistungsfähigkeit der PFA wegen einer Verschattung durch den umliegenden Wald oder den gegenüberliegenden Hügel beeinträchtigt wird.

(3) Zwischen Gehlmühle und Parkplatz

Eigenschaften	
Größe	ca. 13 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Naturschutz Landschaftspflege, VRG Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40 (50 %) 40-60 (50 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,7 km
Eignung	bedingt



Abbildung 3: „Zwischen Gehlmühle und Parkplatz“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, der Boden ist von minderer bis mittlerer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass es sich beim nördlichen Teil um ein VRG Naturschutz und Landschaftspflege handelt und zudem Vegetation vorhanden ist. Ein ökologischer Mehrwert ist daher nur im südlichen Teilstück erwartbar, da es momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Dieses weist wiederum die höheren Ackerzahlen auf.

(4) Nördlich des Parkplatzes

Eigenschaften	
Größe	ca. 10 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Naturschutz Landschaftspflege, Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,1 km
Eignung	bedingt



Abbildung 4: „Nördlich des Parkplatzes der Ortseinfahrt“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, der Boden ist von minderer Qualität und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass es sich um ein VRG Naturschutz und Landschaftspflege handelt und Vegetation auf der Fläche vorhanden ist, weshalb kein ökologischer Mehrwert erwartbar ist. In jedem Fall sollte aufgrund der Nähe zur B427 eine Umgrünung der Fläche am südlichen Rand vorgenommen werden, da Blendeffekte auftreten können. Ebenfalls sollte die Nähe zur Siedlung bedacht werden. Es wäre außerdem zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der PFA wegen einer Verschattung durch den umliegenden Wald oder den gegenüberliegenden Hügel beeinträchtigt wird.

(5) Südlich B 427

Eigenschaften	
Größe	ca. 7 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz, VBG Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40
Hangausrichtung	leicht nördlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,6 km
Eignung	gut



Abbildung 5: „Südlich B 427“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist von minderer Qualität. Sie weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der PFA durch ihre Topografie oder Verschattung des umliegenden Waldes beeinträchtigt wird.

4.3 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Böllenborn

(6) West

Eigenschaften	
Größe	ca. 6 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Naturschutz und Landschaftspflege
Ackerzahl	20-40
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,6 km
Eignung	gut



Abbildung 6: „West“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist keine naturschutzrelevanten Flächen auf und ihr Boden ist von minderer Qualität. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Die Nähe zum Grillplatz und die Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Zudem ist sie als VRG Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, was auf Grund des Fehlens von Alternativen nicht unbedingt gegen eine Nutzung sprechen muss.

4.4 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Dierbach

(7) West (Nähe Kaplaneihof)

Eigenschaften	
Größe	ca. 5 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	60-80
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,7 km
Eignung	gut



Abbildung 7: „West (Nähe Kaplaneihof)“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Da es im Gebiet der Ortsgemeinde Dierbach an Alternativen mit geringerem Konfliktpotenzial fehlt, spricht die höhere Bodenqualität nur bedingt gegen eine Nutzung durch PFA.

4.5 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Hergersweiler

(8) Nordost

Eigenschaften	
Größe	ca. 4 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz
Ackerzahl	40-60
Hangausrichtung	nahezu keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	LSG
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,2 km
Eignung	bedingt



Abbildung 8: „Nordost“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche weist keine naturschutzrelevanten Flächen auf. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Ein ökologischer Mehrwert ist nicht erwartbar, da die Fläche im Moment nicht landwirtschaftlich genutzt wird und Vegetation vorhanden ist. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Darüber hinaus ist die Fläche als VRG Hochwasserschutz und LSG ausgewiesen. Der Erfolg eines Antrag, ist also von der Einschätzung der verantwortlichen Fachbehörden abhängig.

(9) Südwest

Eigenschaften	
Größe	Ca. 1,9 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Landwirtschaft
Ackerzahl	60-80 (15 %) 80-100 (85 %)
Hangausrichtung	Nordöstlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	Keine
Benachteiligt	Nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	Ca. 0,1 km
Eignung	bedingt

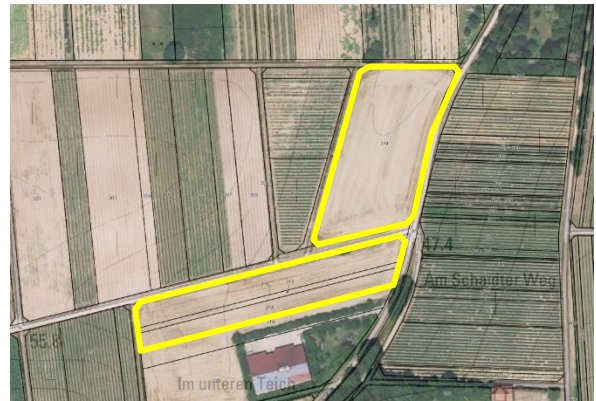


Abbildung 9: „Südwest“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist nach Nordosten exponiert, der Boden ist von guter bis sehr guter Qualität und es handelt sich um ein VRG Landwirtschaft. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche ist relativ klein und sollte daher ebenfalls auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Dies kann im Verbund mit der Fläche (10) geschehen.

(10) Süd

Eigenschaften	
Größe	Ca. 0,2 ha
Nutzung	keine
VBG/VRG	keine
Ackerzahl	keine Angabe
Hangausrichtung	westlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netz- verknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Sied- lungsgebiet	0 km
Eignung	bedingt



Abbildung 10: „Süd“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist nach Westen hin exponiert und es existieren keine Angaben zur Bodenqualität. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass die Fläche von Bäumen gesäumt ist, die verschattend wirken, was aufgrund der ohnehin geringen Größe ein Problem darstellt. Zudem liegt sie unmittelbar neben einem Wohngebiet. Die Fläche sollte daher aufgrund ihrer Größe auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft werden und ggf. nur im Verbund mit Fläche (9) erschlossen werden.

4.6 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Kapsweyer

(11) Nord

Eigenschaften	
Größe	ca. 12 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	40-60
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,3 km
Eignung	gut



Abbildung 11: „Nord“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist keine naturschutzrelevanten Flächen oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen und ihr Boden ist von mittlerer Qualität. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, könnte durch die Errichtung ein ökologischer Mehrwert entstehen. Dieser sollte aber aufgrund des Baumbestandes geprüft werden.

4.7 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Niederrotterbach

(12) West

Eigenschaften	
Größe	ca. 14 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	40-100
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	ca. 1,3 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 1,2 km
Eignung	gut



Abbildung 12: „West“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen und ihr Boden ist von mittlerer bis hoher Qualität. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig.

4.8 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberhausen

(13) Nord

Eigenschaften	
Größe	ca. 9 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Landwirtschaft und VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	o. A. (15 %) 40-60 (55 %) 60-80 (30 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,2 km
Eignung	gut



Abbildung 13: „Nord“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche überschneidet sich im Norden mit Fläche (14). Sie ist südexponiert, der Boden ist von mittlerer bis guter Qualität, die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass es sich zum Teil um ein VRG Landwirtschaft handelt und auf dem südöstlichen Teilstück Vegetation vorhanden ist. Ein ökologischer Mehrwert ist nur im nördlichen und südwestlichen Teilstück erwartbar, da es hier momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Ein Antrag kann sich dennoch lohnen, da es eine nach der Flächenkulisse des EEG geförderte und gewünschte Fläche handelt. Zur Minimierung des Konfliktpotenzials könnte zudem über eine Kombination aus dieser und Fläche (14) nachgedacht werden. Ziel sollte hier der Ausschluss des VRG Landwirtschaft und die Nutzung der Böden mit den niedrigsten Ackerzahlen sein.

(14) Süd

Eigenschaften	
Größe	ca. 12,4 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Landwirtschaft
Ackerzahl	60-80 (70 %) 80-100 (30 %)
Hangausrichtung	gemischt
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,7 km
Eignung	bedingt

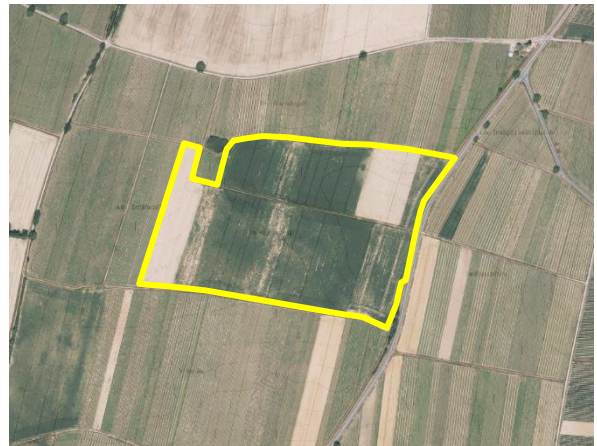


Abbildung 14: „Süd“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist teilweise südexponiert, der Boden ist von guter bis sehr guter Qualität, die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass es sich um ein VRG Landwirtschaft handelt. Zu prüfen ist auch, ob die Leistungsfähigkeit der PFA wegen der heterogenen Hanglage beeinträchtigt wird.

(15) Südwest (Nähe Kaplaneihof)

Eigenschaften	
Größe	ca. 8,2 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Landwirtschaft
Ackerzahl	60-80 (55 %) 80-100 (45 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,3 km
Eignung	bedingt

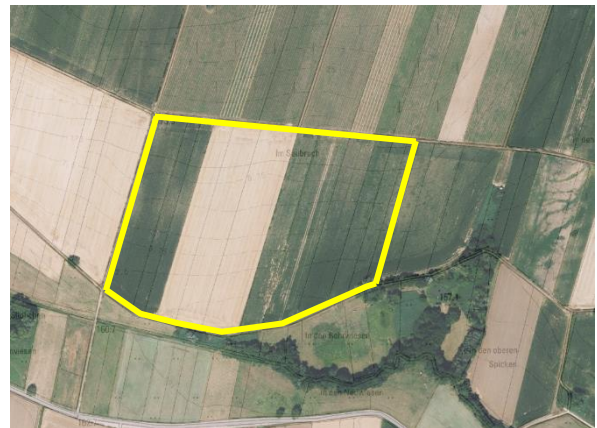


Abbildung 15: „Südwest (Nähe Kaplaneihof)“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, der Boden ist von guter bis sehr guter Qualität, die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Beachtet werden sollte, dass es sich um ein VRG Landwirtschaft handelt und im Süden an ein Biotop grenzt. Durch die Errichtung einer PFA ist ein ökologischer Mehrwert zu erwarten, jedoch weist die Fläche im Vergleich zu den Flächen (14) und (15) im Norden ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf und ist daher nur bedingt zu empfehlen.

4.9 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberrotterbach

(16) Östlich Recyclinghof

Eigenschaften	
Größe	ca. 80 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40 (3 %) 40-60 (20 %) 60-80 (60 %) 80-100 (17 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	2,6 km
Eignung	gut

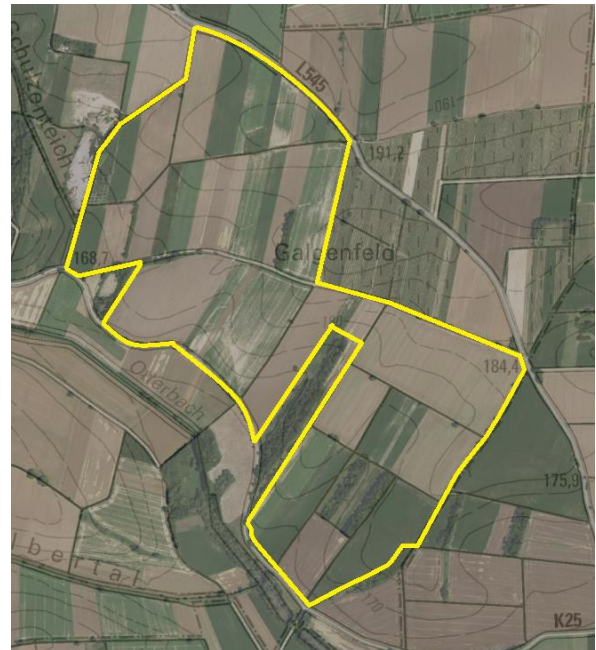


Abbildung 16: „Östlich Recyclinghof“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen. Durch die Errichtung einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Es sind aufgrund ihrer Lage auf freiem Feld Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Es sollte beachtet werden, dass die Bodenqualität der Fläche heterogen und daher das südwestliche Teilstück (ca. 20 ha) für eine Errichtung einer PFA besonders geeignet ist, da hier die Ackerzahlen am niedrigsten sind. Im südöstlichen Bereich befinden sich zwei Reihen Baumhecken, welche bei Realisierung der Planung in diesem Teilstück berücksichtigt werden sollten.

(17) Ost (Nähe Heidebrunnenhof)

Eigenschaften	
Größe	ca. 14 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	40-60 (10 %) 60-80 (50 %) o. A. (40 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	1,5 km
Eignung	gut

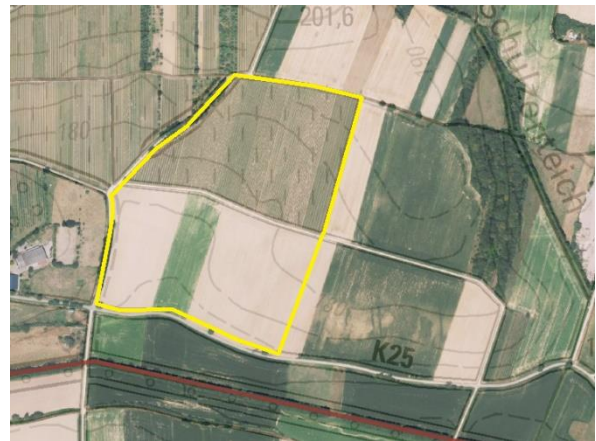


Abbildung 17: „Ost (Nähe Heidebrunnenhof)“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen. Durch die Errichtung einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Es sind aufgrund ihrer Lage auf freiem Feld Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Es sollte beachtet werden, dass die Bodenqualität der Fläche von mittlerer bis hoher Qualität ist.

4.10 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Oberschlettenbach

(18) West (Nähe Bühlhof)

Eigenschaften	
Größe	ca. 4 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	20-60
Hangausrichtung	südwestlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,5 km
Eignung	gut



Abbildung 18: „West (Nähe Bühlhof)“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche weist keine naturschutzrelevanten Flächen auf und ihr Boden ist von minderer bis mittlerer Qualität. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft und die Nähe zur Gastronomie im Bühlhof sollten bei Heranziehung der Fläche bedacht werden.

4.11 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen

(19) Südost

Eigenschaften	
Größe	ca. 3,5 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	keine
Ackerzahl	40-80
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netz- verknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Sied- lungsgebiet	ca. 0,5 km
Eignung	gut

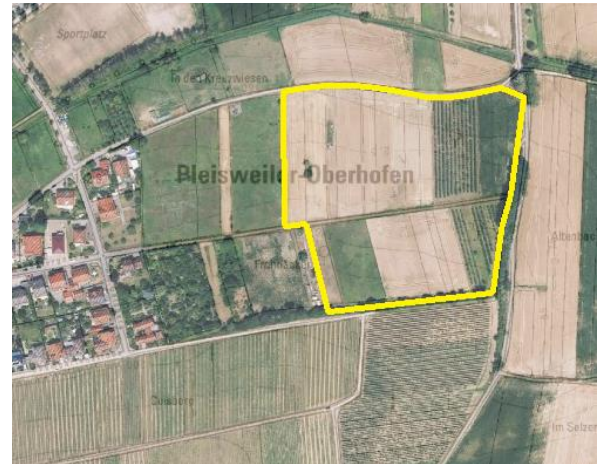


Abbildung 19: „Südost“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf und ihr Boden ist von mittlerer bis hoher Qualität. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Ihre Lage auf freiem Feld und die Nähe zum Siedlungsgebiet machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig.

4.12 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Schweighofen

(20) Nordwest

Eigenschaften	
Größe	Ca. 11 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	40-80
Hangausrichtung	Südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	Keine
Benachteiligt	Nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	Ca. 0,2 km
Eignung	gut



Abbildung 20: „Nordöstlich der Gemeinde“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen und sie verfügt über mittleren bis guten Boden. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Es sind aufgrund ihrer Lage auf freiem Feld und der Nähe zur Siedlungsfläche Maßnahmen zur Umgrünung nötig. Die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich.

(21) Östlich des Flugplatzes

Eigenschaften	
Größe	30 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz
Ackerzahl	40-60
Hangausrichtung	keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	VSG, FFH, NSG, LSG
Benachteiligt	nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,15 km
Eignung	bedingt



Abbildung 21: „Östlich des Flugplatzes“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche liegt entlang einer Bahnstrecke, was sie aus Sicht des EEG attraktiv macht, der Boden ist von mittlerer Qualität und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen. Beachtet werden sollte, dass die Fläche aus Sicht des Naturschutzes nicht in Frage kommt, da sie gleich mehrere Ausschlusskriterien aufweist. Im nördlichen Teilstück wären Maßnahmen zur Umgrünung durchzuführen und im Süden eine Verschattung durch den anliegenden Wald zu überprüfen. Die Gemeinde sollte daher die Realisierung der vorgeschlagenen Flächen im Norden der Gemeinde verfolgen.

4.13 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Steinfeld

(22) Südlich des Otterbachs

Eigenschaften	
Größe	Ca. 6,5 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	40-100
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	Keine
Benachteiligt	Nein
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	Ca. 0,7 km
Eignung	gut



Abbildung 22: „Südlich des Otterbachs“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche ist südexponiert, weist weder naturschutzrelevante Flächen noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen und ihr Boden ist von mittlerer bis hoher Qualität. Durch die Errichtung einer PFA entsteht ein ökologischer Mehrwert, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig.

4.14 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Vorderweidenthal

(23) Nord

Eigenschaften	
Größe	ca. 22 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	20-40
Hangausrichtung	keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	VSG
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,6 km
Eignung	bedingt



Abbildung 23: „Nord“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist von minderer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Im Süden sollte dabei aber der Baumbestand berücksichtigt werden. Beachtet werden sollte zudem, dass die Fläche als VSG und VBG der Landwirtschaft ausgewiesen ist. Argumente, die dennoch für eine Errichtung einer PFA sprechen, sind die Ausweisung als benachteiligtes Gebiet, die mindere Bodenqualität und der Fakt, dass die Gemeinde Vorderweidenthal aufgrund ihrer Lage im Pfälzerwald in ihrer Wahl von Flächen eingeschränkt ist. Zu prüfen ist, ob das VSG durch die PFA beeinträchtigt wird und ob der umliegende Wald die Leistungsfähigkeit der PFA durch Verschattung einschränkt.

(24) Ost (Nähe Bethof)

Eigenschaften	
Größe	ca. 11,5 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	20-40
Hangausrichtung	keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	1 km
Eignung	sehr gut

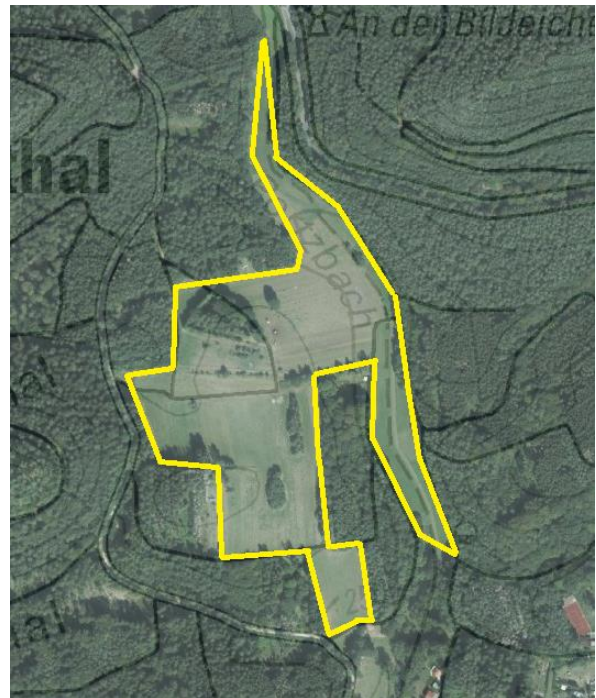


Abbildung 24: „Ost (Nähe Bethof)“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Die Fläche weist keine naturschutzrelevanten Flächen oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auf, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen, der Boden ist von minderer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Zu prüfen ist, ob die Leistungsfähigkeit der PFA wegen einer Verschattung durch den umliegenden Wald beeinträchtigt wird.

(25) Sandgrube

Eigenschaften	
Größe	ca. 4 ha
Nutzung	Sandgrube
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	keine Angabe
Hangausrichtung	keine
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	1 km
Eignung	sehr gut



Abbildung 25: „Sandgrube“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Nach der Stilllegung des Betriebs handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine durch das EEG förderfähige Konversionsfläche, die keine naturschutzrelevanten Flächen oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete aufweist, die gegen eine Nutzung durch PFA sprechen. Auf den ersten Blick handelt es sich um keine naturschutzrelevante Fläche. Durch den umliegenden Wald und die Vorbelastung ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, jedoch sollte geprüft werden, ob der Wald die Anlage verschattet. Auch im Hinblick auf den ökologischen Mehrwert sollte geprüft werden, ob sich nach der Stilllegung Flora und Fauna auf dem Gebiet angesiedelt haben.

(26) Northwest

Eigenschaften	
Größe	ca. 10 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	20-40 (50 %) 40-60 (50 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	VSG
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	Ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	0,3 km
Eignung	bedingt



Abbildung 26: „Nordwestliche Fläche“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist von minderer bis mittlerer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Beachtet werden sollte, dass die Fläche als VSG und VBG der Landwirtschaft ausgewiesen ist. Falls es zu einer Ablehnung eines Antrags kommt, könnten jedoch die gleichen Argumente wie bei den nördlichen Flächen vorgebracht werden. Zu prüfen ist, ob das VSG durch die PFA beeinträchtigt wird und ob der umliegende Wald die Leistungsfähigkeit der PFA durch Verschattung einschränkt.

(27) Westlich der Sägmühle

Eigenschaften	
Größe	ca. 7 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	20-40 (85 %) 40-60 (15 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	VSG
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 1 km
Eignung	bedingt



Abbildung 27: „Westlich der Sägmühle“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist zum größten Teil von minderer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Beachtet werden sollte, dass die Fläche als VSG und VBG der Landwirtschaft ausgewiesen ist. Ein Antrag kann sich dennoch lohnen, da es eine nach der Flächenkulisse des EEG geförderte und gewünschte Fläche handelt und der Gemeinde nicht viele Alternativen zur Verfügung stehen. Zu prüfen ist, ob das VSG durch die PFA beeinträchtigt wird und ob der umliegende Wald die Leistungsfähigkeit der PFA durch Verschattung einschränkt.

(28) Eichenbühl

Eigenschaften	
Größe	ca. 9 ha
Nutzung	Landwirtschaftlich
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Grundwasserschutz
Ackerzahl	0-20 (5 %) 20-40 (80 %) 40-60 (15 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	VSG, Biotop nach § 30
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	ca. 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 1 km
Eignung	bedingt

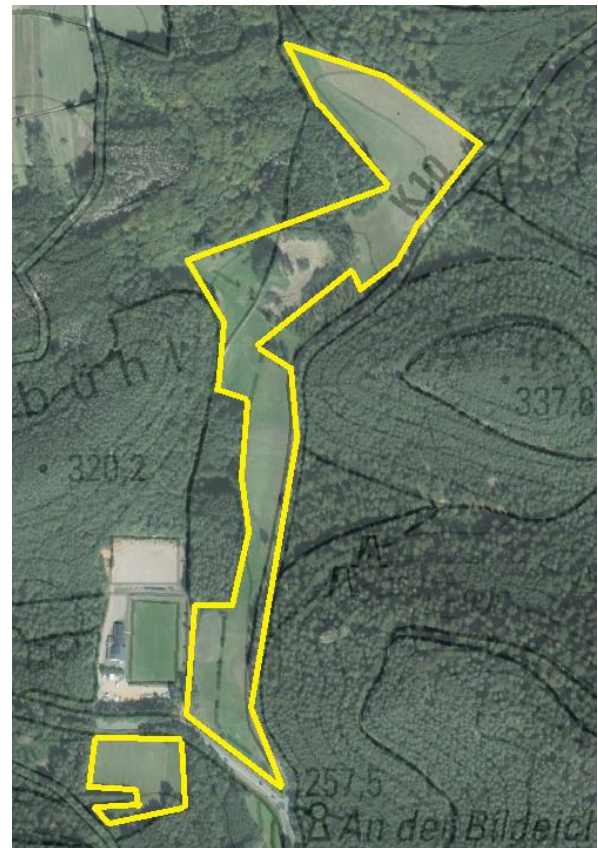


Abbildung 28: „Eichenbühl“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist zum größten Teil von minderer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Beachtet werden sollte, dass die Fläche zum einen als VSG ausgewiesen und sich zum anderen geschützte Biotope nach § 30 auf ihr befinden. Ein Antrag kann sich dennoch lohnen, da es eine nach der Flächenkulisse des EEG geförderte und gewünschte Fläche handelt und der Gemeinde nicht viele Alternativen zur Verfügung stehen. Zu prüfen ist, ob das VSG durch die PFA beeinträchtigt wird und ob der umliegende Wald die Leistungsfähigkeit der PFA durch Verschattung einschränkt.

(29) In der Kirchhalde

Eigenschaften	
Größe	ca. 11 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft
Ackerzahl	20-40 (85 %) 40-60 (15 %)
Hangausrichtung	südlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	50% VSG
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netz- verknüpfungspunkt	ca. 1 km
Entfernung zum Sied- lungsgebiet	ca. 1 km
Eignung	bedingt



Abbildung 29: „In der Kirchhalde“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist zum größten Teil von minderer Qualität, der umliegende Wald verhindert eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Beachtet werden sollte, dass die Fläche zum Teil als VSG und vollständig VBG der Landwirtschaft ausgewiesen ist. Ein Antrag kann sich dennoch lohnen, da es eine nach der Flächenkulisse des EEG geförderte und gewünschte Fläche handelt und der Gemeinde nicht viele Alternativen zur Verfügung stehen. Zu prüfen ist, ob das VSG durch die PFA beeinträchtigt wird und ob der umliegende Wald die Leistungsfähigkeit der PFA durch Verschattung einschränkt.

4.15 Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Bad Bergzabern

(30) Nord

Eigenschaften	
Größe	0,7 ha
Nutzung	Landwirtschaft
VBG/VRG	VRG Regionaler Grünzug, Landwirtschaft
Ackerzahl	40-80
Hangausrichtung	südöstlich
Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien	keine
Benachteiligt	ja
Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt	weniger als 1 km
Entfernung zum Siedlungsgebiet	ca. 0,1 km
Eignung	bedingt

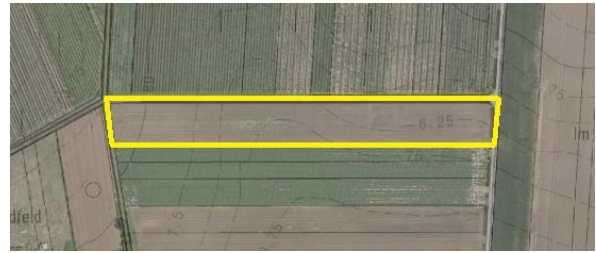


Abbildung 30: „Nord“ (LANIS)

Zusammenfassung:

Der Boden der Fläche ist von mittlerer bis guter Qualität und die Nähe zur nächsten Leitung macht eine Anbindung an das Stromnetz möglich. Durch die Nutzung der Fläche mit einer PFA kann ein ökologischer Mehrwert entstehen, da sie momentan landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem weist die Fläche keine naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien auf. Beachtet werden sollte, dass die Fläche vollständig als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen ist. Ihre Lage auf freiem Feld machen Maßnahmen zur Umgrünung nötig.

5 Fazit

Die vorliegende Studie weist Eignungsflächen für PFA im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern aus.

Hierfür wurden in Kapitel 2 die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt, die es bei der Auswahl von PFA Potenzialflächen zu beachten gilt. Kapitel 3 behandelte die Methodik, nach der bei der Auswahl von Flächen vorgegangen wurde.

In Kapitel 4 wurden einzelne Potenzialflächen mithilfe von Steckbriefen vorgestellt. Diese wurden entweder von den Ortsgemeinden vorgeschlagen oder durch die BIT Stadt und Umwelt GmbH in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde nach Abwägung der Vor- und Nachteile ausgewählt. Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, die Konfliktpotenziale zu minimieren und gleichzeitig den Mehrwert der PFA zu maximieren.

Der Strombedarf in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern betrug im Jahr 2020 ca. 64.726 MWh, die vor Ort erneuerbar erzeugte Strommenge ca. 12.817 MWh und damit 19,8 % des Strombedarfs. Um den aktuellen Bedarf mittels erneuerbarer Energien bilanziell decken und somit langfristig die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist aufgrund des raumplanerischen Ausschlusses von Windkraftanlagen im Verbandsgemeindegebiet die Installation von PFA mit einer Leistung von ca. 52 MWp notwendig. Die dafür erforderliche Fläche beträgt je nach Art und Anzahl der Anlagen zwischen 36,4 ha und 78 ha. Da der Strombedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aufgrund der Wärme- und Mobilitätswende ansteigen wird, müssen langfristig mehr Flächen mittels Photovoltaik genutzt werden. Summiert ergeben die im Katalog vorgestellten Flächen mit den Eignungen „sehr gut“ und „gut“ ca. 200 ha und somit rund drei- bis sechsmal so viel, wie für die bilanzielle Versorgung der Gemeinden heutzutage nötig wäre. Der Anteil der „gut“ und „sehr gut“ geeigneten Flächen am gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde beträgt 1,21 %.

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern und ihre Ortsgemeinden können nun auf Grundlage der Ergebnisse Entscheidungen treffen und festlegen, auf welchen Flächen tatsächlich PFA entstehen sollen. Bei der finalen Auswahl der Flächen gilt es immer darauf zu achten, die bereits geringen Konfliktpotenziale auf ein Minimum zu reduzieren, da nur so der nötige Rückhalt in der Bevölkerung für die Durchführung der Projekte entstehen kann. Um sich die Akzeptanz der verschiedenen Interessengruppen zu sichern, sollte garantiert werden, dass diese möglichst von der lokalen Wertschöpfung durch die PFA profitieren. Das Gründen von Bürger-Energiegenossenschaften kann ein Weg sein, der das sicherstellt. Außerdem sollten die Prozesse durch einen stetigen Austausch mit der Öffentlichkeit während der gesamten Planung und Durchführung transparent gehalten werden.

Der nächste Schritt auf dem Weg einer Realisierung von PFA wäre nach der Auswahl von Eignungsflächen eine Anpassung des Flächennutzungsplanes bzw. das damit verbundene Zielabweichungsverfahren.

Ebenfalls wird der Empfehlung des Klimaschutzmanagers gefolgt, die Außenbereiche der Flächen von Wasserwerken, Kläranlagen, Pumpwerken, Hochbehältern oder Brunnen als Standorte für PFA im FNP auszuweisen. Vorteile der Flächen sind, dass diese zu großen Teilen bereits versiegelt sind, in keinem Konflikt mit anderen Nutzungen oder Restriktionen stehen und durch das EEG förderfähig

sind. Außerdem kann der erzeugte Strom ohne Umweg zur Deckung des örtlich anfallenden Bedarfs genutzt werden.

6 Quellen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [2022]: Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele.

Clearingstelle EEG [2022]: Unter welchen Voraussetzungen sind sog. „Agri-PV-Anlagen“ nach dem EEG förderfähig? In: www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/haeufige-reschtsfrage/229, letzter Zugriff: 08.11.2022.

Energieagentur Rheinland-Pfalz [2021]: Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen. Die Rolle der Kommune als Planungsträger und Gestalter.

Energieagentur Rheinland-Pfalz [2019]: Faktenpapier. Photovoltaik-Freiflächenanlagen Öffnung der Flächenkulisse.

Energieatlas Rheinland-Pfalz [2022]: Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. In: <https://www.energieatlas.rlp.de/earp/energiesteckbriefe/energiesteckbrief/0733702000>, letzter Zugriff: 08.11.2022.

Fraunhofer ISE [2022]: Landwirtschaft. In: www.agri-pv.org/de/das-konzept/die-rolle-der-landwirtschaft, letzter Zugriff: 08.11.2022.

Jessel, B., B. Kuler [2006]: Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs. S. 225-232

Landesamt für Geologie und Bergbau [2023]: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=1, letzter Zugriff: 27.02.2023

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) [2023]: <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.02.2023

Metropolregion Rhein-Neckar [2014]: Einheitlicher Regionalplan. Plansätze und Begründung.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg [2020]: Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz [2008]: Landesentwicklungsprogramm. Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung. Freiraum.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz [2014]: Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien.

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (TSW) [2019]: Untersuchung zur Wirkung veränderter Flächenrestriktionen für PV-Freiflächenanlagen. Kurzstudie im Auftrag der innogy SE.